

A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 31

01.08.2020

Nr. 1

In der konstituierenden Sitzung des Schulverbandes am 09.07.2020 hat die Schulverbandsversammlung die nachfolgende Verbandssatzung und die Entschädigungssatzung beschlossen:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim - Verbandssatzung -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Asbach- Bäumenheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-K i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43

Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim
-Verbandssatzung-

Übersicht:

§ 1	Bestand des Schulverbands
§ 2	Organe des Schulverbands
§ 3	Schulverbandsversammlung
§ 4	Schulverbandsausschuss
§ 5	Schulverbandsvorsitzender
§ 6	Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
§ 7	Geschäftsgang des Schulverbandes
§ 8	Geschäftsführung des Schulverbandes
§ 9	Kassenführung des Schulverbandes
§ 10	Rechnungsprüfung
§ 11	Finanzierung des Schulverbandes
§ 12	Ausscheiden von Mitgliedern
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Asbach-Bäumenheim als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben über die Errichtung von Volksschulen für die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Eggelstetten, Oberndorf und weitere Gemeinden vom 14.5.1969 (RABI Schw. Seite 84), geändert durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 30.03.2006 (RABI Schw. Seite 43), zuletzt geändert durch Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Donauwörth und in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 16.09.2010 (RABI Schw. Nr.14/2010, Seiten 216 ff) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Asbach-Bäumenheim.
- (4) Der Schulverband führt den Namen: „Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim“ und hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) ¹Für den Schulverband wird zusätzlich ein beschließender Schulverbandsausschuss gebildet. ²Der beschließende Schulverbandsausschuss besteht aus dem/der Schulverbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. ³Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Schulverbandsvorsitzende; im Verhinderungsfall eine(r) seiner Stellvertreter/-innen.

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus dem ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG)
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Verbandsausschuss

- (1) Der Schulverbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, die nicht der Schulverbandsversammlung oder dem/der Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (2) Der Schulverbandsausschuss ist zuständig für:
 1. Ein- und Ausstellen von Reinigungspersonal im Rahmen des Stellenplans;
 2. Ein- und Ausstellen von Betreuungspersonal für die Mittagsbetreuung und Ganztagschule im Rahmen des Stellenplans;
 3. Beträge bis zu 20.000,00 € mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgeführten Angelegenheiten;
 4. Haushaltsvorschläge (Vorberatung)
- (3) Dem Verbandsausschuss können durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 5

Schulverbandsvorsitzender

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter. ²Sind der Schulverbandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds erfolgt die Wahl auf die Dauer dieses Amtes. ³Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. der neugewählten Stellvertreter weiter aus (Art. 35 Abs. 2 KommZG).
- (2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm/ihr nach der Geschäftsordnung des Schulverbands zugewiesen sind.

§ 6

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigungen und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Asbach-Bäumenheim.

²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

§ 11

Finanzierung des Schulverbands

(1) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern und für die mitverwaltete Grundschule Asbach-Bäumenheim von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).

²Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler und der mitverwalteten Grundschüler bemessen. ³Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandschüler und der mitverwalteten Grundschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig.

(3) ¹Ist bis zur Fälligkeit der Raten nach Absatz 2 die Haushaltssatzung noch nicht erlassen und der Umlagebetrag noch nicht festgelegt, wird eine Vorauszahlung in Höhe der zuletzt festgelegten Vierteljahresbeträge fällig. ²Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12

Ausscheiden von Mitgliedern

¹Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 47 Abs. 6 KommZG). ²Die Grundschule Asbach-Bäumenheim ist mit Beginn des Schuljahres 2010/11 aufgrund der Gründung der Mittelschule unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in Art. 32 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) aus dem bis einschließlich dem Schuljahr 2009/10 bestehenden Schulverband Volksschule Asbach-Bäumenheim (Grund- und Hauptschule) ausgeschieden. ³Um eine Vermögensauseinandersetzung zu vermeiden, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der in der Praxis nicht vollziehbaren

Trennung der Kosten für die einzelnen Schularten, insbesondere auch im Hinblick auf gemeinsam genutzte Räume und Einrichtungen wurde durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 8 Abs. 2 BaySchFG zwischen dem Schulverband Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vereinbart, dass die Schulaufwandsträgerschaft für beide Schulen (Grund- und Mittelschule) wie bisher gemeinsam bei einem Sachaufwandsträger, dem Schulverband Asbach-Bäumenheim liegt.⁴Sollte die Grundschule Asbach-Bäumenheim aus dieser Schulaufwandsträgerschaft ausscheiden, findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim statt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 10.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.07.2019 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 10.07.2020

Martin Paninka
Vorsitzender

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2020 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzend(e) und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 Euro festgesetzt.

- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255,00 Euro. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.
- (2) Der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (4) Die oben genannten Aufwandsentschädigungen für den Schulverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter nehmen jeweils an der Besoldungserhöhung des öffentlichen Dienstes teil.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die Jahrespauschalen im August eines jeden Jahres ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft

Asbach-Bäumenheim, den 10.07.2020

Martin Paninka
Vorsitzender

Nr. 2

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) dürfen die Meldebehörden Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, stellen entweder einen eigenen Antrag oder sprechen bei uns im Bürgerbüro vor. Dort werden entsprechende Formulare zur Verfügung gehalten.

Das Bürgerbüro befindet sich im Rathaus, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim im Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2 und ist unter den nachfolgenden Öffnungszeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr – 13.00 Uhr		
Dienstag	08:00 Uhr – 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr		
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr		

Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der aktuellen Situation (Covid-19) vorab einen Termin vereinbaren müssen.

Sie können den Antrag auch über das Rathaus-Service-Portal auf der Homepage der Gemeinde (www.asbach-baeumenheim.de) stellen.

Fragen zum Widerspruchsrecht richten Sie bitte auch an das Bürgerbüro. Dieses ist telefonisch unter den Nummern (0906) 2969-10 oder -42 oder per E-Mail unter buergerbueuro@asbach-baeumenheim.de zu erreichen. Anträge mit einem Widerspruch hinsichtlich der Weitergabe von Daten können wegen der erforderlichen Schriftform telefonisch oder per E-Mail nicht entgegengenommen werden.

Nr. 3

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, den 06.08.2020** von **15:00 bis 18:00 Uhr** im Rathaus statt.

Dabei können die Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister ihre Wünsche und Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorbringen. Die Gesprächsdauer ist aus Gleichheits- und Fairnessgründen auf jeweils 20 Minuten beschränkt.

Da sich 1. Bürgermeister Martin Paninka im Urlaub befindet, übernimmt die Sprechstunde 2. Bürgermeister Andreas Mayer.

Aufgrund der momentanen Corona-Situation ist hierzu bis auf Weiteres eine Anmeldung über das Vorzimmer des Bürgermeisters (Tel. 0906 2969-19) zwingend erforderlich.

Nr. 4

Volksfest abgesagt

Das Volksfest in Asbach-Bäumenheim war in der Zeit vom 17.09. bis 20.09.2020 geplant.

Leider sind Großveranstaltungen wie Volksfeste wegen der Corona-Pandemie mindestens bis zum 31. Oktober 2020 bundesweit untersagt.

Die größte Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus geht nach Ansicht von Experten derzeit von diesen Großveranstaltungen aus.

Vor diesem Hintergrund kann leider auch das Volksfest in Asbach-Bäumenheim 2020 nicht stattfinden.

Nr. 5

Sommerpause der Bücherei

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich noch rechtzeitig mit Urlaubs- und Sommerlektüre einzudecken, weisen wir bereits heute darauf hin, dass unsere Bücherei vom 11.08. bis einschließlich 05.09.2020 geschlossen ist.

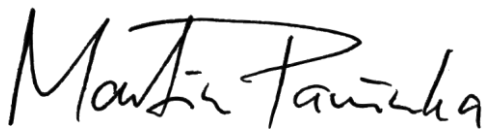
Unser Büchereiteam freut sich, ab 08.09.2020 wieder für Sie da zu sein und wünscht schöne und erholsame Ferien- und Urlaubstage.

Nr.

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
06.08./15:00 Uhr	Bürgersprechstunde	Rathaus/OG	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.



Martin Paninka
Erster Bürgermeister